

Schwerin, den 03.08.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

hier: **Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V.**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Vorsitzender des Ausschusses für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung

Herrn
Rainer Albrecht

19055 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:
Hans-Kurt van de Laar
Telefon: (03 85) 30 31-330
E-Mail:
Hans-Kurt.van.de.Laar@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 610.052-La/Th
Schwerin, den 3. August 2020

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (Drucksache 7/4878)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Albrecht,

wir bedanken uns für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern wird sich auf diese schriftliche Stellungnahme beschränken. Über die Anhörung wurden die Landkreise mit Rundschreiben Nr. 574/2020 vom 15.06.2020 informiert. Einbezogen wurden auch die Mitglieder der AG Bauleitplanung des Landkreistages sowie des Arbeitskreises der Bauordnungsbehörden.

Im Rahmen der Umfrage hat sich der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, der den Vorsitz in der AG Bauleitplanung innehat, wie folgt positioniert:

Zu den vorgesehenen Regelungen in Artikel 1 ergeben sich keine Anmerkungen. Zur vorgesehenen Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes (Artikel 2) bestehen aber grundsätzliche Bedenken.

Die landesrechtliche Übertragung der Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 43 BauGB an die Landkreise folgt zwar einer gewissen Kontinuität, da auch in den weiteren Fällen, in denen nach BauGB Entscheidungen über Geldentschädigungen durch die höhere Verwaltungsbehörde zu treffen sind, diese bereits auf die Landkreise übertragen wurden.

Gleichwohl möchten wir die Aufgabenübertragung aber zurückweisen. Die Begründung geht denn auch davon, dass die bereits übertragenen Aufgaben schon durch die Landkreise erfüllt würden und die Ergänzung daher nur folgerichtig sei. Davon ist nicht auszugehen. Im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und seinen Rechtsvorgängern gab es auch zu den weiteren nach § 6 Nummer 4 Baugesetzbuchausführungsgesetz übertragenen Aufgaben bisher keinen einzigen Fall.

Die Fallzahlen in diesem Rechtsbereich sind wohl sehr gering. Auch im bisher zuständigen Landesministerium gab es in den letzten 20 Jahren zu § 43 BauGB nur einen Fall. Es handelt sich um einen Rechtsbereich, in dem im Landkreis zunächst einmal Fachkompetenz aufgebaut werden müsste. Eine zentrale Bündelung der diesbezüglichen Fachkompetenz ist hier zielführender.

Aus diesem Grund erscheint es eher folgerichtig, die im § 6 Nummer 4 Baugesetzbuchausführungsgesetz übertragenen Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde insgesamt im Bauministerium zu belassen und die vorgesehene Rechtsänderung dahingehend vorzunehmen.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern schließt sich dieser Stellungnahme an und bittet um deren Berücksichtigung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans-Kurt van de Laar